

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 2 (1895)

Heft: 10

Artikel: Die freiburgische Regionalschule

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im angeführten Mahnwort der schweiz. Bischöfe heißt es: „Der beste Erzieher der Jugend zur Nüchterheit und Mäßigkeit wäre das gute Beispiel der Erwachsenen.“ Darum noch einige Worte als Antwort auf die zweite Frage.
(Schluß folgt.)

Die freiburgische Regionalschule.

Das freiburgische Schulgesetz vom Jahre 1884 hat für die oberen Klassen der Volksschule in den Stadtgemeinden zu den gewöhnlichen Schulfächern noch die obligatorische Einführung folgender Fächer bestimmt:

Anfangsgründe der Naturwissenschaften,
Buchhaltung,
Flächen- und Körpermessung und -Berechnung,
Freihandzeichnen und
Grundzüge der allgemeinen Geographie und Geschichte.

Für die Landgemeinden wurde die Bestimmung getroffen, daß in den wichtigsten ländlichen Ortschaften für die Schüler von einem oder mehreren angrenzenden Schulkreisen Oberschulen errichtet werden können und daß der Unterricht darin vorzugsweise mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe erteilt werden soll. (Art. 11 und 134 des Gesetzes.)

Es sind diese Oberschulen also eine Art Fortbildungsschulen, die auf die Volksschule aufgebaut sind, sich organisch eng an diese anschließen und im allgemeinen nach demselben Lehrplan arbeiten. Ein kleiner Wendepunkt bildet nur der Eintritt des französischen, resp. deutschen Unterrichts, dem in diesen Schulen ein angemessener Platz zugewiesen ist (4 bis 5 Stunden wöchentlich.)

Im Laufe der letzten Jahre sind nun bereits eine schöne Anzahl solcher Oberschulen, Regionalschulen (*écoles régionales*), wie sie genannt werden, an verschiedenen Orten des Kantons entstanden, und die Früchte derselben sangen bereits langsam an, sich bemerkbar zu machen (Rekrutenprüfungen). Freilich hatte man bis jetzt keine andere gesetzliche Organisation für dieselben als die wenigen in den oben angeführten Art. 11 und 134 des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Je mehr nun die Zahl dieser Schulen zunahm, desto fühlbarer wurde auch das Bedürfnis nach einer einheitlichen für alle Schulen geltenden Norm. Diesem Bedürfnis hat nun die Kantonsregierung entsprochen durch Erlaß eines Reglements für die Regionalschulen, das am 15. März dieses Jahres in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Bestimmungen desselben mögen hier an ihrem Platze sein.

Der Zweck dieser Schulen ist bereits bekannt. Der Kreis einer Regionalschule umfaßt alle Gemeinden, die in einem Umkreis von 4 km um den Sitz der Schule herum gelegen sind.

Die Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, liefert die nötigen Lokale, das Mobiliar, die Wohnung des Lehrers und einen passenden Raum zur Errichtung einer Baumschule. Von den andern Unterkosten trägt der Staat $\frac{3}{5}$ derselben, die beteiligten Gemeinden $\frac{2}{5}$.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt zwei Schuljahre, das Schuljahr mindestens 950 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden.

Die Aufsicht führt ein vom Staatsrate erwählter Inspektor und eine eigens für jede einzelne Schule eingesetzte Kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, wovon zwei von der Erziehungsdirektion bezeichnet werden. Das besondere Programm und Reglement der Schule wird unter Vorbehalt der Genehmigung abseits der Erziehungsdirektion von dieser Kommission entworfen.

Der Regionallehrer bezieht eine jährliche Besoldung von 1500 Fr., zudem hat er Anspruch auf eine anständige Wohnung, sechs Ster Tannenholz, einen Gemüsegarten und sechs Aren Pflanzland.

Der Besuch der Regionalschule ist für alle Schüler obligatorisch, die vor erfülltem vierzehnten Altersjahr das Programm der Primarschule absolviert haben und im Regionalschulkreis wohnhaft sind. Die Entlassung findet erst nach dem vollendeten zweiten Schuljahr statt und wird vom Inspektor ausgesprochen. —

Die Regionalschule ist also keine Fachschule, aber auch keine Gelehrten-schule, sondern das, was sie sein soll, eine erweiterte Volksschule, die berufen ist, dem Volke eine Bildung zu geben, wie sie das gewerbliche und praktisch wirtschaftliche Leben heute fordert, eine Bildung, welche die untern Klassen der höhern Schulen (Gymnasium) vermöge ihrer mehr formalen Bildungszwecke nicht geben können und auch die einfache ländliche Volksschule nicht, da sie zu wenig umfassend und zu wenig in die Tiefe arbeiten kann. Der Bauermann kann in der heutigen Zeit, wo alles vorwärts drängt, alles fieberhaft thätig ist und spekuliert, nicht stille stehen; er muß im Kampfe um's Dasein seinen Mann stellen können, und das kann er nur, wenn er eine gehörige solide Bildung hat. Und je länger, je mehr verlangt auch das soziale Leben in Gemeinde und Staat denkende, urteilsfähige Bürger. Nur eine gute Schulbildung bietet diesbezüglich gute Gewähr für die Zukunft.

Die erste und Hauptbedingung aber für das Gedeihen einer Schule ist und bleibt ein guter Lehrer; das gilt ganz besonders auch für die Regionalschule. Da der Unterricht in derselben vorzugsweise mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe erteilt werden soll, sollen die Lehrer hiezu auch qualifiziert sein. Wir müssen Lehrer haben, die in der Bewirtschaftung des Bodens, in der Obstbaum-, Vieh- und Bienenzucht genügende Kenntnisse besitzen, um in diesen Gebieten, soweit sie in den Rahmen der Regionalschule

fallen, unterrichten zu können; wir sollen Lehrer haben, die durch Besuch von Werkstätten, Fabriken, Ausstellungen, durch den Umgang mit Geschäftsleuten und durch ein mit besonderer Liebe betriebenes Studium der betreffenden Fächer auch mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der gewerbetreibenden Bevölkerung vertraut worden sind. Und diese Lehrer sind keine andere als eifrige, tüchtige und bewährte Volksschullehrer, welche die Bildung, die sie im Seminar empfangen, in landwirtschaftlichen Kursen oder Schulen ergänzt und erweitert haben und die auch fähig sind, im Französischen, resp. Deutschen, zu unterrichten. Das Regulativ für die Regionalschulen fordert denn auch, daß der Lehrer in sämtlichen Schulfächern und dazu noch in Landwirtschaft und im Französischen (Deutschen für die Franzosen) eine Prüfung ablege.

Wir können das Bestreben, die Regionalschulen in den größeren Landgemeinden einzuführen, nur begrüßen und unterstützen; denn wir sind überzeugt, daß sie für das Volk, besonders für den Landwirt eine segensreiche Wohlthat sind.

P.

Die deutschen Schulmeister d. h. die Primarlehrer der Stadt Zug, 1460—1895.

(Von A. Aschwanden, Lehrer in Zug.)

Wenn mit den deutschen Schulmeistern 1460 begonnen wird, so soll damit nicht gesagt sein, daß vorher keine Schulmeister hier existiert haben. Mangels an Quellen konnten dieselben nicht weiter zurück verfolgt werden. 1435 versank mit der Altstadt auch das Archiv, und die Ratsprotokolle beginnen 1470. Laut Archiv Baar finden wir urkundlich aber schon 1257 den 27. Nov. Pfarrhelfer und Schulherr Jakob und seinen Unterschulmeister Rudolf von Zug als Zeugen in einem von Dekan Arnold in Risch, bischöflichem Richter entschiedenen Streite zwischen den Pfarrgenossen von Baar und Kappel.¹⁾

1460 Johannes Blez, 1495 Taufpate seines Enkels Johann Blez. Als tüchtiger Kalligraph lieferte er dem Stadtpfarrer Eberhard laut Tagebuch folgende Arbeiten: „Ein briß dar an die namen der l. heilgen verschrieben sind der heiltum in dem sarch verhalten sind, derselb briſt kostet ze schriben vnd ze floriren 2 Pfd.; Ein briſ mit dem namen der heilgen in der eer die altar gewicht sind auch umb 2 Pfd.; ein bermetten briſ mit der ablaßurkundt des Legaten umb 5 Schl.; eine abschrift des briſs auß England 5 Schl.; die Vesperpsalmen 1 Gl.; ein sequenzionarium von 12 quaternen, jede ze schriben vnd ze benoten 16 Schl.; ein ganz

¹⁾ NB. Ergänzungen und Berichtigungen sind sehr willkommen und sollen Verwertung finden.